

Mitgliederinformation über die wichtigsten Änderungen für Dienstleister im Fernabsatz sowie bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden mit Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) ab dem 13.06.2014

Dienstleistungs- und Werkleistungsverträge sowie Maklerverträge, die außerhalb der Geschäftsräume oder über Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, unterliegen ab dem 13.06.2014 besonderen Regelungen. Der Unternehmer muss dem Verbraucher bei diesen Verträgen Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers in klarer und verständlicher Art und Weise zur Verfügung stellen, vgl. § 312d Abs. 1 BGB i. V. m. Artikel 246a EGBGB. Diese Informationen werden Inhalt des Vertrages.

So sind Handwerksverträge, die unter körperlicher Anwesenheit beider Vertragsparteien beispielsweise auf der Baustelle direkt geschlossen werden, Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden.

I. Vorvertragliche Informationspflichten

Diese Informationen, vgl. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 16 EGBGB müssen dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt:

1. Vollständiger Vor- und Zuname, ggf. Firmierung (z.B. GmbH und Vor- und Zuname des Geschäftsführers), vollständige Anschrift, Telefonnummer, ggf. Telefaxnummer und Emailanschrift. Sofern für einen Dritten gehandelt wird, die Anschrift und die Identität des Unternehmers für den gehandelt wird.
2. Wesentliche Merkmale der Waren bzw. wesentliche Eigenschaften und Inhalte der angebotenen Dienstleistungen/Werkleistungen.
3. Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen, einschließlich aller Steuern und Abgaben. Sofern der Preis vernünftiger Weise nicht im Voraus berechnet werden kann, muss die Art der Preisberechnung angegeben werden.
4. Anfallende zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten, sofern diese Kosten vernünftiger Weise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können.
5. Informationen darüber, innerhalb welchen Zeitraums die Lieferung erfolgt bzw. die Dienstleistung erbracht wird.
6. Sofern Kosten für den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wie beispielsweise bei kostenpflichtigen Telefonnummern ein Hinweis auf die entstehenden Kosten direkt bei jeder Angabe dieser kostenpflichtigen Rufnummer.

7. Weitere Informationen wie Zahlungs-, Liefer-, Leistungsbedingungen; Informationen zum Umgang mit Beschwerden; Bestehen eines gesetzlichen Mängelrechts beim Verkauf von Waren; Information zum Kundendienst, Kundendienstleistung oder Garantien; Ggf. Informationen zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren dem der Unternehmer unterworfen ist; Datenschutzerklärung.

II. Vorvertragliche Informationspflichten Widerrufsrecht

Dem Verbraucher steht prinzipiell bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume geschlossen werden und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu, vgl. § 312g Abs.1 BGB. Der Unternehmer ist verpflichtet den Verbraucher über das Widerrufsrecht und die mit dem Widerrufsrecht einhergehenden Rechtsfolgen zu belehren, Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB:

1. Informationen über Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechtes – Widerrufsbelehrung – Muster in Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs.2 S.2 EGBGB. Wichtig für Dienstleister: Gestaltungshinweis 6.
2. Musterwiderrufsformular ist dem Verbraucher zwingend auszuhändigen, Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs.2 S. 1 Nr. 1 EGBGB.
3. Informationen darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Ware (sofern im Rahmen des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages auch eine Ware geliefert wird) zu tragen hat. Sofern die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, darüber hinaus die Höhe der Kosten für die Rücksendung der Waren.
4. Bei Werk- und Dienstleistungen Informationen darüber, welchen Wertersatz der Verbraucher dem Unternehmer für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung schuldet (Voraussetzung: der Verbraucher hat vom Unternehmer ausdrücklich verlangt, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und der Unternehmer den Verbraucher zuvor deutlich über sein Widerrufsrecht belehrt hat, insbesondere auch darüber belehrt hat, dass das Widerrufsrecht erlischt, wenn die Leistung auf Wunsch des Verbrauchers vollständig vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wird), vgl. § 356 Abs. 4 BGB.
5. Sofern ein Widerrufsrecht nicht besteht, muss auch hierüber belehrt werden. Ein Widerrufsrecht besteht z.B. nicht, wenn der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen. Sofern im Rahmen dieser Reparaturmaßnahmen aber weitere Dienstleistungen oder Werkleistungen erbracht werden, ist der Verbraucher diesbezüglich über sein Widerrufsrecht zu belehren, vgl. § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB.

III. Formale Anforderung an die Erfüllung der Informationspflichten

Art. 246a § 4 EGBGB

1. Die Informationen müssen dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf Papier zur Verfügung stellen.
3. Bei Fernabsatzverträgen kann der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen auch in einer dem Fernkommunikationsmittel angepassten Weise zur Verfügung stellen.

VI. Erleichterte Informationspflicht bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten

Art. 246a § 2 EGBGB

Bei einem außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag, bei dem die zu leistende Vergütung 200 € nicht übersteigt und der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zur Erbringung der Dienste aufgefordert hat, bestehen folgende Informationsverpflichtungen:

1. Identität, Handelsname, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Telefaxnummer und Emailadresse sowie ggf. Anschrift und Identität des Unternehmers für dessen Auftrag gehandelt wird.
2. Preis bzw. Art der Preisberechnung, zusammen mit einem Kostenvoranschlag über die Gesamtkosten.
3. Informationen über die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung.
4. Ggf. Informationen über das Widerrufsrecht.
5. Ggf. Musterwiderrufsformular.
6. Ggf. Informationen darüber, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann oder die Umstände unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht vorzeitig verliert.
7. Abschrift oder Bestätigung des Vertrages in Papierform, die alle Informationen enthält.

V. Praxis-Tipp:

Vom Verbraucher die Widerrufsbelehrung zusätzlich unterschreiben lassen wie folgt:

In Kenntnis der obigen Widerrufsbelehrung verlange ich, dass die **Max Mustermann GmbH** mit Ihrer Leistung bereits während der Widerrufsfrist beginnt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer innerhalb der Widerrufsfrist mein Widerrufsrecht verliere.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)

Wettbewerbszentrale

Wir weisen darauf hin, dass wir in diesem Download-Papier nur die wichtigsten Änderungen aufgeführt haben. Die Auflistung ist nicht vollständig. Im Einzelfall empfiehlt sich die Einholung von Rechtsrat. Selbstverständlich können sich Mitglieder jederzeit an die Mitarbeiter der Wettbewerbszentrale wenden. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen weiterhelfen können.

Stand 2. Juni 2014